



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON OAR Christoph Jungblut
REFERAT/PROJEKT Referat IV C 5
TEL +49 (0) 30 18 682-3390 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-883390
E-MAIL IVC5@bmf.bund.de
DATUM 19. Februar 2020

nachrichtlich:

[REDACTED]

BETREFF **Betriebliche Altersversorgung;
Einkunftsart bei Leistungen des Arbeitgebers aufgrund der Einstandspflicht
nach § 1 Absatz 1 Satz 3 BetrAVG**

BEZUG Ihr Schreiben vom 25. November 2019
- 005063-19/KB -;
Meine Zwischennachricht per E-Mail vom 11. Dezember 2019

GZ **IV C 5 - S 2333/19/10004 :014**

DOK **2020/0139519**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie hatten nach der Einkunftsart bei Leistungen des Arbeitgebers aufgrund der Einstandspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 BetrAVG gefragt. Nach der Erörterung der grundsätzlichen Angelegenheit mit den obersten Finanzbehörden der Länder kann ich Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

Seite 2 Laufende Versorgungsleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung im Durchführungsweg Pensionskasse unterliegen der Besteuerung nach § 22 Nummer 5 EStG.

Zahlt jedoch der Arbeitgeber unmittelbar die zugesagten Versorgungsleistungen an den (ehemaligen) Arbeitnehmer, unterliegen diese der Besteuerung als Einkünfte im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG. Es spielt hier keine Rolle, ob die Leistungen aufgrund einer vom Arbeitgeber erteilten Direkt-/Pensionszusage oder aufgrund der Einstandspflicht des Arbeitgebers nach § 1 Absatz 1 Satz 3 BetrAVG erbracht werden. Die Leistungen des Arbeitgebers unterliegen auch dem Lohnsteuerabzug. Sie können (lohn-)steuerlich begünstigte Versorgungsbezüge sein, wenn die entsprechenden, in § 19 Absatz 2 EStG genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Leistungen des Arbeitgebers aufgrund der Einstandspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 BetrAVG werden damit ebenso behandelt, wie die Arbeitgeberleistungen infolge der Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 BetrAVG. Auch diese Zahlungen gehören zu den Einkünften nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG (siehe dazu Rz. 162 des BMF-Schreibens zur „*Steuerliche(n) Förderung der betrieblichen Altersversorgung*“ vom 6. Dezember 2017, BStBl 2018 I Seite 147).

Ich hoffe, Ihnen mit meiner Auskunft behilflich gewesen zu sein. Ihre Zustimmung voraussetzend, übersende ich dieses Schreiben nachrichtlich an die obersten Finanzbehörden der Länder und das für die arbeitsrechtlichen Fragen der betrieblichen Altersversorgung zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Harder-Buschner

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.